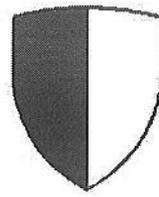


STADT BUCHLOE



Bebauungsplan Honsolgen Nordost - Solarpark **Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenfotovoltaikanlage“**

BEGRÜNDUNG

Fassung vom 29.11.2007

1. Ausgangssituation

1.1 Anlass - Erforderlichkeit der Planung

Die Stadt Buchloe möchte im nordöstlichen Bereich des Ortsteiles Honsolgen auf der Gemarkung Honsolgen, Buchloe ein Sonstiges Sondergebiet für eine Freiflächenfotovoltaikanlage ausweisen. Dieser Standort ergab sich aus einer vorausgehenden Standortuntersuchung. Für das Plangebiet liegt die konkrete Anfrage eines Investors vor, zur Errichtung einer Fotovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 2 bis 2,5 MW. Auf Wunsch des Investors weist die Stadt Buchloe den näher beschriebenen räumlichen Geltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächenfotovoltaikanlage" aus. Die Stadt Buchloe handelt damit entsprechend dem Grundsatz B V 3.6 des Landesentwicklungsprogramms Bayern "erneuerbare Energiequellen, insbesondere auch der Sonnenenergie..." verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

1.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Fläche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Buchloe als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Deshalb ist ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt parallel mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan.

Zu dem Bebauungsplan schließt die Stadt Buchloe gem. § 11 BauGB einen Städtebaulichen Vertrag. In diesem städtebaulichen Vertrag wird:

- die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen geregelt
- die Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele geregelt
- die Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind, geregelt.

1.3 Bestand, Lage und Größe der Teilbereiche

Lage des gesamten Plangebietes

Die zu beplanende und zur Nutzung für regenerative Energiegewinnung vorgesehene Fläche befindet sich im Gemeindegebiet Igling und Buchloe und hier in den Gemarkungen Holzhausen und Honsolgen.

Die Gesamtfläche ist im beiliegenden Kartenausschnitt zur Übersicht dargestellt.

Es handelt sich hier um mehrere Flurstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 18 ha. Die Gesamtfläche wird durch die Autobahn A96 geteilt und daraus ergeben sich der nördliche und der südliche Flächenanteil. Der nördliche Flächenanteil befindet sich in seiner Gesamtheit auf der Gemarkung Holzhausen und der südliche Flächenanteil erstreckt sich über die Gemarkung Holzhausen und die Gemarkung Honsolgen. Diese Gemarkungsgrenze ist zugleich Gemeindegrenze, Kreisgrenze und auch die Grenze der Regierungsbezirke Schwaben und Oberbayern.

Lage des Plangebietes von Buchloe

Die zur Bebauung vorgesehenen Flurstücksnummern innerhalb des Geltungsbereichs Fl. Nr. 347 befinden sich innerhalb der Gemarkung Honsolgen, Stadt Buchloe, im Nordosten von Honsolgen.

Größe des Plangebietes von Buchloe

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 6,8 ha, davon sind 5,8 ha Sondergebiet Fotovoltaikanlage. Das Vorhabensgelände ist nahezu eben, fällt leicht von Nord nach Süd.

Die Fläche stellt sich als großteils ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft dar. Sie wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Gehölzstrukturen sind am östlichen Umfeld des Plangebietes vorhanden, der mit Modulen zu überstellende Bereich ist frei von Gehölzstrukturen.

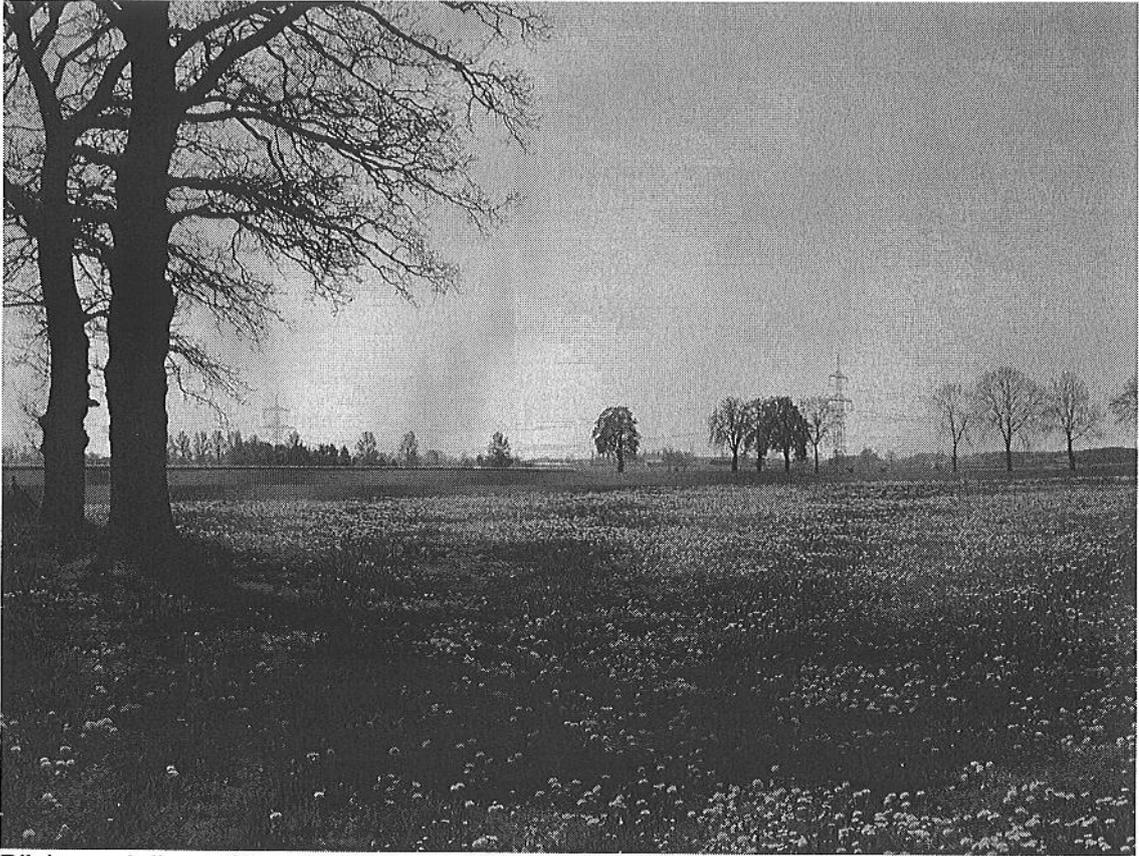
1.4 Flächennutzung und Flächenverfügbarkeit

Die Flächen sind derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen – Ackerbauflächen - und entsprechen somit den Anforderungen des EEG (erneuerbare Energien Gesetz) zur Regelung der Abnahme und der Vergütung von erzeugter Energien aus solarer Strahlung.

Im Zuge der Planung der Photovoltaikanlagen, ist es erforderlich eine Bauleitplanung auszuführen, welche die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flächen beinhaltet. Die Aufstellung Inkraftsetzung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet ist nach dem EEG ebenfalls erforderlich.

Zur Nutzung der Flächen sind langfristige Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern geschlossen worden, welche die Bebauung der Flächen mit Photovoltaikanlagen zum Inhalt haben.

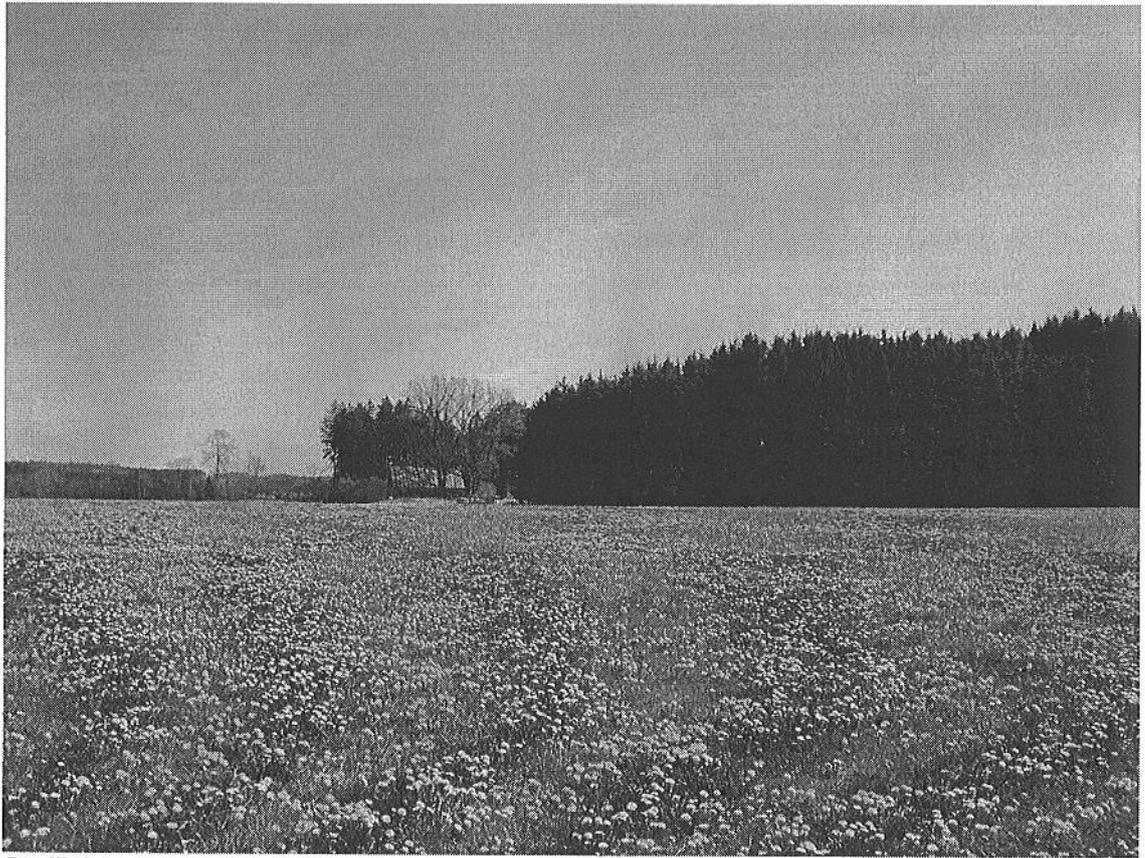
Übersicht der Lage der Planflächen



Blick von Iglinger Flur nach Süden Richtung Buchloe



Grenze der künftigen Fotovoltaikmodulfläche



Südliches Ende des Bebauungsplanumgriffs

Standortbeschreibung:



Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Freiflächenfotovoltaikanlage schließt sich im Norden der Gemarkungsgrenze der Stadt Buchloe direkt an den räumlichen Geltungsbereich der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Igling an. Das südlich der BAB A 96 verlaufende Planvorhaben – die Errichtung der Freiflächenfotovoltaikanlage – befindet sich zu beiden Teilen der Gemarkungen der Stadt Buchloe und der Gemeinde Igling.

Westlich der geplanten Freiflächenfotovoltaikanlage befindet sich ein landwirtschaftlicher Anwandweg, der auf der westlichen Seite durch großkronige Gehölze strukturiert wird.

Südlich und östlich des Plangebietes grenzen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, im Südosten ein Waldstück an.

1.5 Aussagen übergeordneter Planungen

Ziele des LEP

Die Stadt Buchloe liegt am nördlichen Rand der Planungsregion 16 Allgäu. Sie wird als „Mögliches Mittelzentrum“ eingestuft und liegt auf der überregional bedeutsamen Entwicklungsachse zwischen den Mittelzentren Landsberg am Lech und Bad Wörishofen.

Das LEP definiert diesen Raum nicht als "Stadt- und Umlandbereich von Kaufbeuren. Zur Stärkung des ländlichen Raumes sollen regionale Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkte entwickelt werden. Diese sollen zur Entlastung von Verdichtungsräumen beitragen.

Zusammenfassung der generellen Ziele des LEP für die Entwicklung des Raumes der Stadt Buchloe:

- Die Ortserweiterung soll sich im Rahmen einer organischen Siedlungsentwicklung vollziehen, d.h. primär soll der Bauflächenbedarf der eigenen Bevölkerung gedeckt werden.
- Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen bereits ausgewiesenen Bauflächen und brachliegende ehemals bebauten Flächen herangezogen werden. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, leerstehende oder leerfallende Bausubstanz zu nutzen und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu berücksichtigen.
- In Siedlungsbereichen sollen Flächen, die eine besondere Bedeutung für das Klima haben, wie Kaftluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, in ihrer Funktion erhalten bleiben.
- Zur Minimierung des Landschaftsverbrauches und weiterer Durchschneidungen der Landschaft durch Bandinfrastruktur (wie Verkehrs- und Energieleitungsstrassen) soll soweit möglich eine Bündelung der Trassen in Betracht gezogen werden, wenn dadurch die Trennwirkung nicht weiter verstärkt wird.
- Der Boden soll als Grundlage der Landnutzung sowie der heimischen Pflanzen- und Tierwelt erhalten bleiben.
- Grundwasserabsenkungen sowie Beeinträchtigungen des Grundwassers, insbesondere in Talauen, sollen vermindert werden.
- Lebensräume für Pflanzen und Tiere, die auf nicht genutzte oder nur extensiv genutzte Bereiche angewiesen sind, sollen in ausreichender Größe gesichert und durch ein Biotopverbundsystem vernetzt werden.

- Besonders schützenswerte Landschaftsteile, beispielsweise landschaftsprägende Kuppen, Höhenrücken, Hanglagen, ökologisch wertvolle Verlandungszonen, Flußuferbereiche, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, sollen von Bebauung freigehalten werden.
- In der Feldflur soll die Struktur- und Lebensraumvielfalt für Pflanzen und Tiere verbessert werden, unter anderem durch Erhaltung und Vermehrung von Streuobstbeständen, schonende Bewirtschaftungsformen im Umfeld von Biotopen sowie Bereitstellung von Flächen für eine natürliche Entwicklung.
- Naturnahe Waldbestände, wie beispielsweise Auwälder und große zusammenhängende Waldflächen, sollen erhalten werden.
- Die Gewässer sollen mindestens die Güteklasse 11 (mäßig belastet) aufweisen. Demzufolge sind Gewässer mit schlechteren Güteklassen (II-IIi bis IV) zu sanieren. Gewässer mit der Güteklasse 1 und 1-11 sollen geschützt werden.

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung, als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 - LEP:

B V Grundsatz 3.(3 (verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien)

B VI (Grundsatz 1 (Achtung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes)

B VI Ziel 1 A Abs.3 (Vermeidung von Zersiedelung, Anbindung von Neubauf lächen an geeignete Siedlungseinheiten)

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16):

B IV Ziel 3.1.2 (verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen, u.a. Fotovoltaik)

B V Ziel 1.3 Abs.4 (Vermeidung von Zersiedelung, Anbindung von Neubauf lächen an bestehende Siedlungseinheiten)

1.6 ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm (Auszüge)

Das Gemeindegebiet von Buchloe wird den Naturräumen Iller-Lech-Schotterplatten (046) und Lech-Wertach-Ebenen (047) zugeordnet, für die jeweils folgende übergeordnete Ziele und Maßnahmen genannt werden, die für das Gemeindegebiet Relevanz besitzen:

Iller-Lech-Schotterplatten:

- Erhalt aller naturnahen bzw. naturbetonten Biotopstrukturen, ggf. Errichtung von ausreichenden Puffer- und Abstandsflächen, Verhinderung von Nährstoffeinträgen aus umgebender Intensivnutzung; Ausdehnung und Zusammenführung verinselter Restbiotope zu größeren, funktionsfähigen Einheiten; Erhöhung des Anteils naturnaher, nicht oder nur extensiv genutzter Flächen außerhalb von Wäldern auf mindestens 10 % der Kulturlandschaft.
- Entwicklung eines Biotopverbundes an den Talzügen und Hängen der Iller-Lech-Schotterplatten; Erhalt und Pflege der hier noch relativ kleinräumigen Kulturlandschaft; Erhalt des Grünlandanteils; Vermeidung von Erstaufforstungen
- Ausübung einer umweltverträglichen, natur- und ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Nutzung durch

- den Abbau der Belastungen von Boden und Grundwasser sowie angrenzender, extensiv oder nicht bewirtschafteten Flächen oder Biotope durch Dünger- und Pestizideinsatz,
 - die Eindämmung des Bodenabtrags sowie die Anpassung des Viehbesatzes an die Tragfähigkeit der umgebenden Landschaft bzw. der Betriebsfläche
-
- Weitere Förderung naturnaher Waldbestände; Überführung monostrukturierter Nadelforste hin zu naturnahen Mischwäldern; Erhöhung des Laubholzanteils und der Strukturvielfalt; Entwicklung naturnaher Waldränder

1.7 Betrachtung der naturschutzfachlichen Schutzgüter

Schutzgebiete des Naturschutzes

Die Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten oder Schutzgebietsvorschlägen. Die Flächen sind im Landschaftsplan als landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen.

Kartierte Biotope

Das Gebiet ist von kartierten Biotopen nicht berührt.

Waldfunktionsplan

Im direkten Umfeld des Vorhabens ist kein Waldbestand unmittelbar davon betroffen. Nahe Waldflächen sind im Südosten vorhanden, zusammenhängender Wald ist in deutlichem Abstand im Osten vorhanden.

Kulturgüter, Bodendenkmäler

Kulturgüter und Bodendenkmäler sind im Umgriff des Planvorhabens nicht bekannt.

Gewässerentwicklungsplan

Gewässer sind durch die Planung nicht berührt oder betroffen.

Allgemeines Ziel ist die Wiederherstellung naturnaher Zustände an Gewässern und ihren Auen unter Berücksichtigung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

2. Erläuterung des Planungskonzeptes

2.1 Erschließung

Die Erschließung für Bau und Betrieb erfolgt für beide räumliche Geltungsbereiche über landwirtschaftliche Anwandwege die an das öffentliche Straßennetz angeschlossen sind.

Die Erschließung auf dem eigenen Grundstück wird mit einer Breite von 4,00 m in wasserdurchlässiger Bauweise erstellt.

2.2 Ver- und Entsorgung

Das Energieversorgungsunternehmen LEW wird den von der Fotovoltaikanlage gewonnenen Strom in das Netz einspeisen. Die Einspeisungsmodalitäten und der Einspeisungsort werden derzeit festgelegt.

2.3 Bauweise, Geländegestaltung

Als Gebäude für die Stromgewinnung sind die Betriebsgebäude für die Unterbringung der Wechselrichter und der Trafostation notwendig. Der Standort ist auf dem Grundstück festgelegt, s. Planzeichnung.

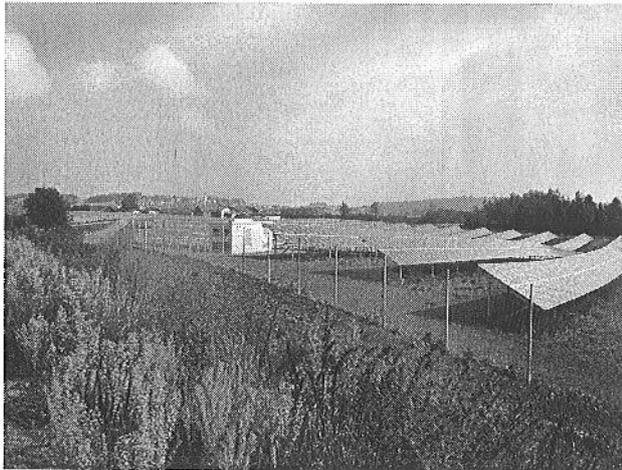


Abb. Beispiel Freiflächenfotovoltaikanlage Reitern

Die Photovoltaikanlagen werden auf den Nutzflächen mit Südausrichtung aufgestellt und werden als starre Elemente erstellt. Das Anlagenkonzept kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden, da sich im Zuge der Bauleitplanung, der Baugrunduntersuchung und der Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Aufstellungsart erst ergeben wird.

Die Höhe der Photovoltaikanlagen wird max. 2,00 m betragen und im Traufenbereich mind. 0,70 m. Die Modulträgereinheiten werden aus Aluminium hergestellt, auf denen dann die Module aufgelegt und befestigt werden. Die Photovoltaikanlagen werden in Reihen von Ost nach West aufgestellt, wobei der Abstand der Reihen untereinander von der zu berechnenden Verschattung abhängig ist.

Hier gehen wir je nach Gestellausführung und der damit verbundenen Bauhöhe, mit einem Zwischenabstand von 3,00 bis ca. 9,5 m aus.

Zur Gründung der Photovoltaikanlagen werden entsprechend der Bodenbeschaffenheit Pfosten bis zu einer Tiefe von ca. 1,6 – 1,8 m gerammt oder geschraubt.

Zur Erkundung der Bodenverhältnisse wird hierzu ein Baugrundgutachten ausgeführt, welches als Grundlage für die zu verwendenden Gründungsart – Ramm- oder Schraubgründung - dient.

Zur Sicherung der Photovoltaikanlagen werden diese durch einen Zaun mit Übersteigenschutz eingefriedet, wobei der Zaun eine max. Höhe von 2,50 m aufweist.

Innerhalb des Zaunes werden die technischen Betriebsgebäude gestellt. Diese Gebäude sind Fertigteilzellen mit einer Wandhöhe von max. 3,50 m. Diese Betriebsgebäude können mit einer Holzverschalung versehen werden und auch ein Satteldach mit Ziegeleindeckung erhalten.

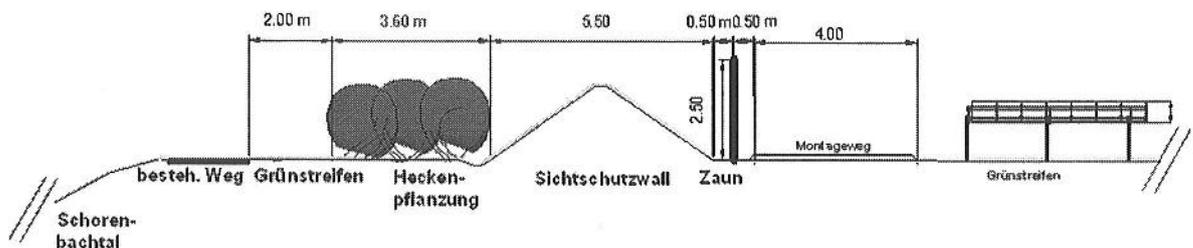
Innerhalb des Zaunes werden Wege und der Montageplatz angelegt. Dies wird mittels Schottertragschicht erfolgen und die Wege und der Montageplatz bleiben für die Zeit des Betriebes der Photovoltaikanlagen bestehen.

Die Verkabelung der Mittelspannung und auch der Zuführungen der Anlagenverschaltungen zu den Wechselrichtern erfolgt unterirdisch. Die Mittelspannungszuführung zum Übergabepunkt in das Mittelspannungsnetz des Energieversorgers kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausgeführt werden, da hierfür noch keine Netzbestätigung und Verknüpfungspunkte benannt wurden. Die Mittelspannungszuführung zum Netzanschluss wird jedoch in aller Regel als Erdkabel erfolgen.

Die hier beschriebene Ausführung der Anlagenausprägung entspricht der Photovoltaikanlage in Jengen-Koneberg, welche bereits erstellt wurde. Nach Erstellung der Photovoltaikanlage wird die Fläche als extensive Grünfläche entsprechend gepflegt und kann auch durch Schafe beweidet werden. Dies bezieht sich auf die Gesamtfläche des Plangebietes, so auch auf die Flächen außerhalb des Zaunes welche zur Anlage genutzt werden.

Aus Sichtschutzgründen wird im Süden und im Westen der Freiflächenfotovoltaikanlage ein Wall mit einem Schüttwinkel von i.M. 35° erstellt. Der Wall setzt insbesondere im Westen die östliche Flanke des Schorenbachtals fort. Durch den Sichtschutzwall wird der Blick auf die Fotovoltaikanlage von Honsolgen aus verhindert.

Schnitt A - A



2.4 Grünordnung - Ausgleichsflächen

Die Flächen für die Aufständigung der Solarmodule werden von Acker in natürliche Entwicklungsflächen umgewandelt und sind entweder mehrmalig zu mähen oder auch zu beweidet.

Um durch eine extensive Bewirtschaftung der Grünflächen, innerhalb der Anlage als auch außerhalb der Einzäunung, die Förderung eines artenreichen Vegetationsbestandes zu erzielen, ist eine Aushagerung notwendig. Dazu soll in den ersten fünf Jahren dreimal pro Jahr gemäht werden, danach sollte eine einjährige Mahd nach der Aussamung der Pflanzen erfolgen.

Alternativ ist eine Beweidung der Flächen anzustreben. Erfolgt eine Beweidung sollte die Weidedauer, Ruhezeit, Besatzstärke sowie die Hütetechnik der Vegetation angepasst werden.

Das auf den Flächen anfallende Mähgut ist zur Kompostierung abzufahren und darf nicht auf den Flächen zur Mulchung aufgebracht werden.

Im Osten und im Süden des Eingriffes wird weiterhin eine Wiesenfläche bestehen bleiben.

Eine Schattenwirkung auf die Module durch die vorgesehenen Heckenpflanzungen ist auszuschließen.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

Die Anlage auf Buchloer Flur setzt die geplante Anlage im Iglinger Gemeindebereich (Teil B) fort.

Zur Verringerung der Einsehbarkeit von Westen her wird ein Grünstreifen mit Heckengehölzen und einem begrüntem Wall mit einer Breite von i. M. 12 m erstellt.

Der geplante Erdwall von i. M. 5,50 m Breite wird durch eine vorgelagerte, wirksame Heckenpflanzung in den Landschaftsraum eingebunden.

Die Tiefe der dreireihigen Heckenpflanzung beträgt i. M. 3,60 m.

Der Grünstreifen vor der Heckenanpflanzung soll für die Artenvielfalt nach Westen und nach Süden als Saum ausgebildet werden. Mahd und Rückschnitt sollen im Winter erfolgen.

Die Artenvielfalt in Hecken steigt nicht mit der Größe der Fläche sondern mit Länge der Ränder. Diese heckenartigen Strukturen werden für die Baugenehmigung in einem gesonderten Pflanzplan dargestellt. Dieser wird im Baugenehmigungsverfahren gefordert.

Das auf den Flächen anfallende Mähgut ist zur Kompostierung abzufahren und darf nicht auf den Flächen zur Mulchung aufgebracht werden.

3. Anwendung der Eingriffsregelung

Im Bebauungs- und Grünordnungsplan wird die notwendige Eingriffsregelung auf das Baugebiet angewendet. Grundlage sind das BauGB § 1a: Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung, sowie das Bundesnaturschutzgesetz §§ 18 und 19. Der Verursacher eines Eingriffs wird verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie Kompensation für eingetretene oder zu erwartende nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft zu leisten.

Das Plangebiet wird mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen bewertet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden notwendige Ausgleichsflächen ermittelt.

Mit der Festsetzung und Zuordnung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen im Bebauungs- und Grünordnungsplan wird den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung getragen.

Der Ausgleich wird auf den Flächen Fl. Nr.263, 276 und 277 innerhalb der Gemeinde Igling durchgeführt (s. Anlage) und wird aus den Zielen des Landschaftsplanes entwickelt. Dabei soll insbesondere die typische Offenlandschaft zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wiesenbrütergebietes „Großkitzighofener Moos/ Rettenbachwiesen gesichert werden.

3.1 Vereinfachtes Verfahren oder Regelverfahren?

Das vereinfachte Verfahren darf nicht angewendet werden, da es sich nicht um ein reines Wohngebiet handelt und die von baulichen Anlagen / Solarmodulen überstellte Fläche nicht an ein schon vorhandenes Baugebiet sondern in der freien Landschaft er-

richtet wird und sich damit anders auf das Landschaftsbild auswirkt. *Zur Anwendung kommt das Regelverfahren.*

3.2 Zu berücksichtigende Eingriffe

Als Eingriff wird die Überplanung der landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches und die Auswirkung auf das Landschaftsbild bewertet.

3.3 Bestehende Flächennutzung

Die angegebenen Flächengrößen beziehen sich auf die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der Eingriff erstreckt sich auf folgende Bestandsflächen:

Baugebiet gesamt in ha 6,79 ha in % 100 (Geltungsbereich des BP)
Reine Fotovoltaikfläche in ha 5,72 ha,
davon 5,72 ha Ackerflächen
Eine natürliche Vegetation ist im Nordwesten vorhanden.

3.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes und Schutzgebiete

Schutzgut Wirkung

Boden

Befestigung des Umschlagplatzes und der Wegeflächen als wasserdurchlässig befestigte Fläche.

Wasserdurchlässige Versiegelung von Boden

Überstellung von landwirtschaftlicher Fläche durch Module, jedoch bis auf die Fundamente ohne Versiegelung von Boden

Verlust der landwirtschaftlichen Ertragsfunktion

Eine auf mittlere Sicht verringerte Bodenbelastung durch Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensive Entwicklungsflächen

Grünflächen

Insgesamt keine Auswirkungen auf Boden

Oberflächengewässer

Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten

Grundwasser / Trinkwasserschutz

Keine tieferegehenden Bodenarbeiten notwendig, Grundwasser wird nicht angeschnitten

Es werden keine wassergefährdenden Stoffe im Gebiet eingesetzt

Das Gebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten

Klima / Luft

Die Anlagen verursachen keine Emissionen

Eine Spiegelung durch Module ist wegen der hohen Absorptionskraft (etwa 98 % der Strahlung) nicht anzunehmen.

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten

Pflanzen, Tiere, und ihre Lebensräume

Auf den bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen treten keine floristisch und faunistisch interessanten Vorkommen auf.

Durch die Umwandlung der Ackerflächen in können an trocken - warme Standorte gebundene Kleinlebewesen (Insekten, Kleinsäuger) einwandern und so insgesamt die Artenvielfalt im Gebiet eher erhöhen.

Durch die Versetzung der Einzäunung von der Grundstücksgrenze weg nach innen können die anzulegenden Hecken auch größeren Lebewesen (Wild, Rebhühner, etc.) als Trittstein zur Vernetzung von Lebensräumen dienen.

Damit sind keine nachteiligen ökologischen Auswirkungen zu erwarten, sondern positive Aufwertung der Ackerflächen durch Umwandlung in Grünland

Schutzgebiete des Naturschutzes

Im Gebiet liegen keine Schutzgebiete des Naturschutzes.

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten

Landschaftsbild / Erholung

Auf das Landschaftsbild sind die größten Auswirkungen zu erwarten:

Fotovoltaikanlagen wirken sich als Fremdkörper störend in der natürlichen Landschaft aus. Allerdings ist die Anlage sowohl siedlungsstrukturell an Holzhausen (Gemeinde Igling) sowie an die Autobahn A96 angebunden. Die Anlage befindet sich somit nicht isoliert. Die Anlage ist von Süden durch das Waldstück gut eingebunden. Von den anderen Seiten ist die Einbindung weniger gut. Vom Schorenbachtal aus ist die Fotovoltaikfläche auf der Ebene der Holzhausener Hochterrasse kaum sichtbar.

Es befinden sich keine Erholungsgebiete, aber Wanderwege innerhalb des Plangebietes. Im Umfeld des Plangebietes ist ein Wegenetz vorhanden.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung sind beim Blick auf die Vorhabensfläche von Osten her, vorhanden.

3.5 Einstufung des Zustandes von Natur und Landschaft im Eingriffsgebiet und Eingriffsfläche

Geltungsbereich - Fläche mit Bewertung des Eingriffs

Ackerflächen 5,72 ha ; Bewertung I oberer Wert

3.6 Maß der baulichen Nutzung, Eingriffsschwere

Das Sondergebiet wird mit einer GRZ von $< 0,35$ ausgewiesen und entspricht damit Typ B: Gebiet mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad.

3.7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Für die Minimierung des Eingriffs können folgende Maßnahmen getroffen und angerechnet werden:

- Umwandlung von intensiv genutztem Acker in eine natürliche Entwicklungsfläche ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz
- Durchlässige Gestaltung der Oberflächen. Die Nutzungsintensität ist vor allem auf die Überstellung der Grünlandflächen mit Solarmodulen zurückzuführen.
- Aufbau einer Feldheckenstruktur entlang der Westseite der Fotovoltaikfläche
- Einbindung der Module in das Landschaftsbild
- Es findet keine Versiegelung statt.
- Einfriedung ist für Kleinlebewesen durchlässig.

4. Immissionsschutz

Durch den vorgesehenen Betrieb der Freiflächenfotovoltaikanlagen kann davon ausgegangen werden, dass außerhalb der Anlagen die Feldemissionen der Wechselrichteranlage und der Transformatorenstationen vernachlässigbar sind und die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 16.12.1996 eingehalten werden.

Auch durch die Weiterleitung von zusätzlichem Strom durch das bestehende Leitungsnetz erfolgt keine Überschreitung der Grenzwerte.
Eine Zunahme elektromagnetischer Strahlung durch den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage ist daher nicht zu befürchten.

STADT BUCHLOE, den *26.01.08*

Josef Schweinberger
.....
1. Bürgermeister
Josef Schweinberger



Siegel

Anlage:

Ausgleichsfläche auf Fl. Nrn. 263 -276, 277, Gemeinde Igling. : 20.900 m²

Übersichtsplan



Ausgleichsflächen

